

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.05.2024
Gericht: Amtsgericht Zweibrücken
Betreff: Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren
Unternehmen: Closter, Armin

1 IN 48/17

In dem Restschuldbefreiungsverfahren

[REDACTED], geboren am **[REDACTED]**,
[REDACTED], Inhaber d. Fa. Closter, Autoverwertung
(AG Zweibrücken, HRA 11223),

Insolvenzverwalter:
Rechtsanwalt Paul Wieschemann, Flickerstal 2, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631/341950, Fax: 0631/470269,

wird dem Schuldner gemäß § 300 Abs. 1 S. 1 InsO Restschuldbefreiung erteilt.

Das Insolvenzverfahren und insbesondere das Amt des Insolvenzverwalters bleiben bestehen.

Das Vermögen, das der Schuldner nach dem Ablauf der Abtretungsfrist am 01.09.2023 erwirbt, gehört nicht mehr zur Insolvenzmasse. Dies gilt nicht für Vermögensbestandteile, die auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden oder die auf Grund eines von dem Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder auf Grund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.

Gründe:

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde durch Beschluss vom 01.09.2017 eröffnet. Die Abtretungsfrist endete daher am 01.09.2023.

Da das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben wurde, ist von Amts wegen über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden.

Zu der Erteilung der Restschuldbefreiung wurden die beteiligten Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter und der Schuldner gehört.

Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung wurden nicht gestellt.

Dem Schuldner ist daher die Restschuldbefreiung zu erteilen.

Gemäß § 300a Abs. 1 S. 1 InsO gehört Vermögen, dass der Schuldner nach Ablauf der Abtretungsfrist erwirbt, nicht mehr zur Insolvenzmasse. Der Insolvenzbeschluss für sämtliche darüber hinausgehende Insolvenzmasse bleibt jedoch bestehen. Dies gilt insbesondere für Vermögensbestandteile, die auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden oder die auf Grund eines von dem Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder auf Grund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die erteilte Restschuldbefreiung nur diejenigen Gläubiger betrifft, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners am 01.09.2017 bereits Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO waren, unabhängig davon, ob sie an dem Insolvenzverfahren teilgenommen haben.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind die in § 302 InsO aufgeführten Forderungen.

Amtsgericht Zweibrücken, 24.04.2024